

Öffentliche **Berichtsvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0923/2005

Auskunft erteilt:

Herr Grimm

Ruf:

492 66 00

E-Mail:

Michael.Grimm@stadt-muenster.de

Datum:

31.10.2005

Betrifft

Die Anwendung des Tariftreuegesetzes NRW im Baudezernat der Stadt Münster

Beratungsfolge

15.11.2005 Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen

Bericht

Bericht:

Der Landtag hat am 13.12.2002 das Gesetz zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen im Land Nordrhein-Westfalen (Tariftreuegesetz Nordrhein-Westfalen – TariftG NRW) beschlossen, das am 01.03.2003 in Kraft getreten ist.

Insbesondere legt dieses Gesetz zusammengefasst folgendes fest:

§1 Anwendungsbereich:

Das Gesetz gilt für öffentliche Bauaufträge ab einem geschätzten Auftragswert von 10.000 €.

§ 2 Tariftreuepflicht:

Öffentliche Bauaufträge dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die sich schriftlich verpflichten, ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mindestens nach den einschlägigen Lohn- und Gehaltstarifen zu bezahlen. Dies gilt auch für Nachunternehmer. Sind mehrere Tarifverträge einschlägig, bestimmt der öffentliche Auftraggeber den anzuwendenden Tarifvertrag.

§ 3 Auswahl der Nachunternehmer:

Die Unternehmer haben die Pflicht zu prüfen, ob die Angebote der Nachunternehmer auf der Basis der geforderten Lohn- und Gehaltstarife kalkuliert sein können. Die Bieter müssen mit dem Angebot mitteilen, welche Teile des Auftrages an Nachunternehmer weiter vergeben werden sollen.

§ 4 Angabe der Tarife:

Der öffentliche Auftraggeber benennt die jeweils anzuwendenden Tarife in der Bekanntmachung und den Vergabeunterlagen.

§ 5 Wertung unangemessen niedriger Angebote:

Wenn bei Angeboten über 50.000 € ein Angebot, auf das der Zuschlag erteilt werden könnte, um mindestens 10 von Hundert vom nächst höheren Angebot abweicht, so hat die Vergabestelle die Kalkulation des Angebotes zu überprüfen.

§ 6 Nachweis und Kontrollen:

Unternehmen und Nachunternehmen sind verpflichtet auf Verlangen die Einhaltung der Tariftreuepflicht nachzuweisen. Sie müssen dem Auftraggeber Einsicht in Lohn- und Meldeunterlagen, Bücher und andere Geschäftsunterlagen und Aufzeichnungen zu gewähren. Der Auftraggeber ist berechtigt Geschäftsräume während der Geschäftszeit zu betreten.

§ 7 Sanktionen:

Mit den Unternehmen ist eine Vertragsstrafe von 1 % des jeweiligen Auftragswertes zu vereinbaren. Zudem ist zu vereinbaren, dass bei grob fahrlässiger und erheblicher Nichterfüllung der Verpflichtungen eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund möglich ist. In diesen Fällen kann der Auftraggeber das betreffende Unternehmen für die Dauer von bis zu drei Jahren von der öffentlichen Vergabe ausschließen.

Die formalen Regelungen der §§ 2, 3, 4 und 7 (z.B. Formblatt zur Tariftreue-Erklärung Unternehmer und Nachunternehmer) wurden mit Rundschreiben des Oberbürgermeisters vom 06.03.2003 verwaltungsweit einheitlich eingeführt.

Angebote bei denen die Tariftreuerklärung des Bieters bzw. der angegebenen Subunternehmer fehlen werden von der Wertung ausgeschlossen, sofern diese Erklärungen in den Verdingungsunterlagen gefordert sind.

Bei der Wertung unangemessen niedriger Angebote nach § 5 handeln das Amt für Gebäudemanagement, das Amt für Grünflächen und Umweltschutz und das Tiefbauamt dreistufig:

1. Alle Angebote die das 10 %-Kriterium erfüllen werden vor Auftragserteilung detailliert auf Hinweise zur Einhaltung der Tariftreue überprüft.
2. Wenn Verdachtsmomente auf Nichteinhaltung der Tariftreue vorliegen, werden die Geschäftsführer/innen zu einem Aufklärungsgespräch eingeladen, zu dem sie die erforderlichen Unterlagen zur Einsicht mitzubringen haben.
3. Die jeweilige Amtsleitung stellt sicher, dass mindestens zweimal jährlich Angebote wie unter Punkt 2 beschrieben detaillierter geprüft wird.

Das Baudezernat hat seit Inkrafttreten des Tariftreuegesetzes keine Verstöße festgestellt. Trotz des großen zusätzlichen Verwaltungsaufwandes ist jedoch nicht sichergestellt, dass die Auftragnehmer die tariflichen Verpflichtungen einhalten. Das Gesetz ist von der Intention richtig, es erweist sich in der Praxis jedoch als sehr schwierig umzusetzen.

i. V.

gez.

Jokschi